



An den Grossen Rat

19.5457.02

WSU/P195457

Basel, 6. November 2019

Regierungsratsbeschluss vom 5. November 2019

## **Schriftliche Anfrage Roger Stalder betreffend „Änderung des Gesetzes über die Fischerei im Kanton Basel-Stadt“**

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Roger Stalder dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

„Im Zusammenhang mit dem o. g. Gesetz wäre aus Sicht des Anfragenden eine Änderung des Gesetzes respektiv der Verordnung im Interesse der Fischerinnen und Fischer im Kanton Basel-Stadt und eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft sinnvoll.“

Ich bitte den Regierungsrat daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wäre der Regierungsrat bereit, dass in der Verordnung über die Fischerei im Kanton Basel-Stadt unter § 13 festgehaltene Köderverbot aufzuheben und so das Fischen mit sämtlichen Ködern zuzulassen?
2. Wäre der Regierungsrat bereit, die in derselben Verordnung festgehaltenen Einschränkungen betreffend den Ufern unter § 8 aufzuheben, so dass im ganzen Kantonsgebiet am Rhein gefischt werden kann?
3. Wäre der Regierungsrat bereit, gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft eine gemeinsame Fischerkarte einzuführen?

Roger Stalder“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

### **1. Allgemeine Ausführungen**

Gemäss §1 kantonales Fischereigesetz steht das Recht zum Fang von Fischen und Krebsen in öffentlichen Gewässern und in den mit diesen verbundenen Kanälen und Weihern dem Staat zu. Im Kanton Basel-Stadt verwaltet das Amt für Umwelt und Energie (AUE) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt die Fischereirechte. Dem AUE obliegt als kantonale Fischereibehörde die allgemeine Aufsicht über die Fischerei.

Die vom Regierungsrat erlassenen Ausführungsbestimmungen wurden letztmals im Mai 2011 aktualisiert und regeln insbesondere die Systeme der Fischereirechte, die Ausübung der Fischerei und die Erhebung von Gebühren.

Im Kanton Basel-Stadt erfolgt die Vergabe der Fischereirechte gemäss §5 Fischereiverordnung nach unterschiedlichen Systemen. Dabei sind je nach System verschiedene Kategorien von Fischereikarten erhältlich.

- Im **Rhein** gilt das Patentsystem, wobei das AUE verschiedene Kategorien von Fischereikarten ausstellt, die zum Fischfang am Rhein berechtigen (Rhein-, Galgen-, Tages- und Jugendfischereikarte Rhein). Mit der Unterstützung der Polizei führt das AUE auch die entsprechenden Kontrollen der Fischenden am Rhein durch.
- In der **Wiese** und der **Birs** besteht das Pachtssystem, ebenso am **Riehenteich** (Gemeinde Riehen). An Pachtgewässern ist der jeweilige Pächter für die Vergabe einer bestimmten Anzahl Fischereikarten verantwortlich. Die Kontrolle der Fischenden wird von freiwilligen Fischereiaufsehern übernommen, die der Pächter stellen muss. Sämtliche Bedingungen werden in einem zeitlich befristeten Pachtvertrag festgehalten.

Die Ausführungsbestimmungen regeln auch die Ausübung der Fischerei, wobei insbesondere Fanggeräte und Fangarten definiert werden, die den Tieren keinen unnötigen Schaden zufügen.

## 2. Beantwortung der Fragen

*Frage 1: Wäre der Regierungsrat bereit, dass in der Verordnung über die Fischerei im Kanton Basel-Stadt unter § 13 festgehaltene Köderverbot aufzuheben und so das Fischen mit sämtlichen Ködern zuzulassen?*

Gemäss §13 Abs. 6 Kantonale Fischereiverordnung wird abschliessend festgehalten, dass beim Fang von Fischen die Verwendung lebender Köderfische (Bst. b) sowie von Jauche- und Fleischmaden (Bst. e) verboten sind.

Das explizite Verbot des Fischens mit **lebenden Köderfischen** geht auf tierschutzrechtliche Bestimmungen zurück<sup>1</sup>, denn bei deren Anhakung und Präsentation zum Fang von Raubfischen muss mit einer hochgradigen Belastung über eine längere Zeitdauer gerechnet werden. Da alternative Fangmethoden existieren, mit welchen grosse Raubfische erbeutet werden können, sollten Ausnahmen von diesem Verbot sehr restriktiv gehandhabt werden. Die entsprechende Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei gibt den kantonalen Fischereibehörden die Kompetenz, Ausnahmeregelungen zu erlassen<sup>2</sup>. Demzufolge können lebende, einheimische Köderfische dann ausnahmsweise in einem Gewässer zugelassen werden, wenn Raubfische kaum anders gefangen werden können.

Mit den erlaubten Fangmethoden und Ködern werden im Kanton Basel-Stadt jährlich etliche Raubfische gefangen. Der Raubfischanteil am Gesamtfang beträgt rund 40%, was darauf hinweist, dass der Handlungsbedarf, ausnahmsweise lebende Köderfische zuzulassen, nicht vorhanden ist. Hingegen dürfen sehr wohl tote, einheimische Fische, für welche weder ein Fangmindestmass noch eine Schonzeit vorgeschrieben ist, zum Raubfischfang verwendet werden.

Etwas anders verhält es sich beim Verbot des Fischens mit Jauche- und Fleischmaden. Während erstere kaum mehr erhältlich sind, ist die Fleischmade (Larve der Schmeissfliege) ein beliebter, allseits erhältlicher Köder. Im Rahmen der nächstjährigen Revision der kantonalen Fischereiverordnung wird das AUE das Verbot überprüfen.

---

<sup>1</sup> Art. 23 Abs.1 Bst. b eidg. Tierschutzverordnung TSchV (SR 455.1)

<sup>2</sup> Art. 5b Abs. 3 Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei VBGF (SR 923.01)

*Frage 2: Wäre der Regierungsrat bereit, die in derselben Verordnung festgehaltenen Einschränkungen betreffend den Ufern unter §8 aufzuheben, so dass im ganzen Kantonsgebiet am Rhein gefischt werden kann?*

Mit der Fischereikarte „Rhein“ darf im Kanton Basel-Stadt am Rheinufer gefischt werden, mit Ausnahme zwischen Birsmündung und Eisenbahnbrücke sowie gewissen Abschnitten des Hafengebiets. Das linke Rheinufer zwischen Birsmündung und Eisenbahnbrücke wurde davon ausgenommen, weil es zur Pachtstrecke der Birs gehört und lediglich mit der Fischerkarte „Birs“ gefischt werden darf. Im Hafenareal hingegen ist das Fischen ohne Sonderbewilligung der Schweizerischen Rheinhäfen (SRH) aus sicherheitstechnischen Gründen verboten<sup>3</sup>. Mit der Öffnung der Areale für die Bevölkerung entlang der Uferstrasse haben die SRH auch die Fischerei an ausgewählten Abschnitten des Klybeckquais und am Hafenbecken 1 mit einer Sonderbewilligung zugelassen. Der Regierungsrat sieht somit keine Notwendigkeit, Einschränkungen aufzuheben.

*Frage 3: Wäre der Regierungsrat bereit, gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft eine gemeinsame Fischerkarte einzuführen?*

Die Einführung einer mit dem Kanton Basel-Landschaft gemeinsamen Fischereikarte setzt voraus, dass die Fischereirechte in beiden Kantonen nach dem Patentsystem vergeben werden. Für den Kanton Basel-Stadt, der das Patentsystem am Rhein bereits kennt, würde die Einführung einer gemeinsamen Fischereikarte „Rhein“ lediglich eine Änderung der Fischeriverordnung bedingen. Im Kanton Basel-Landschaft hingegen gilt an allen Gewässern ausschliesslich das Pachtssystem. Dabei erfolgt die Vergabe der Fischereirechte auf kommunaler Ebene. Allein beim Rhein liegt das Fischfangrecht bei vier verschiedenen Gemeinden, welche die Pacht auf jeweils acht Jahre an Fischervereine vergeben.

Aufgrund der unterschiedlichen Systeme dürfte es schwierig sein, eine gemeinsame Fischereikarte einzuführen. Der Kanton Basel-Landschaft müsste sich hierfür die Fischfangrechte von den Gemeinden übertragen lassen und zum Patentsystem wechseln. Im Jahr 2014 hatte die zuständige Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft den Gemeinden einen solchen Systemwechsel vorgeschlagen, was unter anderem auch die Schaffung eines kantonsweiten Einheitspatents erlaubt hätte. Viele Fischervereine und der kantonale Fischererverband leisteten allerdings vehement Widerstand, weil bei einem Patentsystem die Vereine um ihre Existenz fürchteten. Dieser Umstand bewog die Behörde dazu, den Vorschlag zurückzunehmen. Aus diesem Grund ist davon auszugehen, dass im Kanton Basel-Landschaft der politische Wille für eine gemeinsame Fischereikarte nicht vorhanden ist.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann  
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

<sup>3</sup> §13 Abs. 4 Hafenordnung für die Rheinhäfen beider Basel (SG 421.13)